

Unterrichtung

Hannover, den 05.03.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Sprachförderung im Elementarbereich - Konzentration auf das Wesentliche

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 30 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die Landesmittel für die Sprachförderung im Elementarbereich aus Sicht des Landesrechnungshofs nicht effizient eingesetzt worden seien und die Förderung auf den notwendigen Umfang zu begrenzen sei. Er fordert die Landesregierung auf, die verschiedenen Fördermaßnahmen für Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich in Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern stärker aufeinander abzustimmen. Dabei hält es der Ausschuss für erforderlich, die Finanzhilfe insbesondere für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf zu verwenden und durch geeignete Maßnahmen die individuelle und differenzierte Förderung zu unterstützen.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, den Landtag bis zum 31.12.2018 über die in diesem Sinne nach der Änderung des Kindertagesstättengesetzes getroffenen Durchführungsregelungen zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 05.03.2019

Der Aufforderung des Landesrechnungshofes, Fördermaßnahmen für Sprachbildung und Sprachförderung in Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern zukünftig besser aufeinander abzustimmen und die dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel bedarfsorientiert und qualitätsgesichert zu verausgaben, wurde mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.01.2018 und der nunmehr veröffentlichten Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) (Nds. GVBl. Nr. 1/2019 S. 2) Rechnung getragen.

Die 2. DVO-KiTaG regelt in § 7, dass

- bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzeptes (§ 18 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG) zwischen dem zuständigen örtlichen Träger und den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen, die sich an der Erstellung beteiligen wollen, Einvernehmen herzustellen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der örtliche Träger die für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde zu beteiligen mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. Gelingt das nicht, so ersetzt die Zustimmung der zuständigen Behörde zu dem Sprachkonzept das Einvernehmen.
- die Verteilung der besonderen Finanzhilfe für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgabenerfüllung des Bildungsauftrags nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 auf die einzelnen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers im regionalen Sprachförderkonzept ausgewiesen werden.
- bei der konzeptionellen Ausgestaltung die Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ des Kultusministeriums zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu berücksichtigen sind.

- aus den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Personalausgaben für Kräfte in Kindertageseinrichtungen finanziert werden dürfen, sofern diese die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 KiTaG erfüllen (sozialpädagogische Fach- und Assistenzkräfte).
- aus den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Personalausgaben für Kräfte in der Fachberatung finanziert werden dürfen, sofern diese über einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen. Fachberatungskräfte, die die Anforderungen des § 4 Abs. 1 KiTaG (sozialpädagogische Fachkräfte) erfüllen und bereits vor dem 01.01.2018 in der Fachberatung für sprachliche Bildung tätig waren, können ebenfalls finanziert werden.
- aus den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Kindertageseinrichtungen finanziert werden können, wenn der anbietende Bildungsträger über das im Auftrag des Kultusministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt bzw. sich im Kindergartenjahr 2018/2019 im Zertifizierungsverfahren befindet und die Qualifizierungsmaßnahme der Vermittlung und Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Tageseinrichtung für Kinder tätigen Kräfte dient.
- das Kultusministerium die Auswirkungen der am 22.06.2018 beschlossenen Änderungen des KiTaG zur Sprachbildung und Sprachförderung von Tageseinrichtungen prüft und der Landesregierung darüber bis zum 31.07.2022 berichten wird.

Die 2. DVO-KiTaG regelt in § 8, dass

- die besondere Finanzhilfe jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt wird.
- die erforderlichen Anträge spätestens bis zum 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein müssen.
- die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde Abschlüsse leisten kann.

(Verteilt am 11.03.2019)